KAMERADSCHAFTSUNTERSTÜTZUNGSVEREIN EBENSEE

STATUTEN

Diese STATUTEN gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.
Der Einfachheit halber wurde durchgehend die männliche Form gewählt.

§1
Name und Sitz des Vereines

1) Der Verein führt den Namen „Kameradschaftsunterstützungsverein Ebensee."
2) Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee.
3) Der Verein ist überparteilich.

§2
Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Erhaltung der Kameradschaft innerhalb der Mitglieder durch Abhalten von Kameradschaftsabend, Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

§3
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2) Als ideelle Mittel dienen:

Jahreshauptversammlung,
Kameradschaftsabende
Vereinsausflug mit den Mitgliedern
diverse Veranstaltungen, Ehrungen
und geselliges Beisammensein der Mitglieder

3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge.
Unterstützungsbeiträge
Spenden und Zuwendungen, Subventionen, sonstige Einnahmen

§4
Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich:

1) ordentliche Mitglieder.
2) außerordentliche Mitglieder (unterstützend).
3) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die mindestens einen Beitrag von der Hälfte des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages leisten.
Ehrenmitglieder sind Personen die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die sich den in §2 genannten Vereinszwecken widmen wollen.
Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Als ordentliches Mitglied wird nur derjenige aufgenommen, der die Voraussetzung zur Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes erfüllt hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

1) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Mitgliedern, die freiwillig aus dem Verein ausgetreten sind, steht das Recht des Wiedereintrittes zu, bei Nachzahlung sämtlicher Jahresbeiträge.
2) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Zahlungserinnerung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand beschlossen werden.
5) Der Austritt und die Ausschließung löst das Verhältnis der Ausgeschiedenen zum Verein auf. In diesen Fällen haben die ausgeschiedenen Mitglieder weder auf das Eigentum des Vereines noch auf die Rückerstattung der geleisteten Beiträge Anspruch.

§7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptveranstaltung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
2) Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes stellt der Verein sofern es möglich ist bei seinem Begräbnis oder Verabschiedung eine Abordnung, sofern dieses in Ebensee stattfindet.
3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung verlangen.

5) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereines zu informieren.
Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis 31.Mai die vom Vorstand beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§8
Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1) Die Jahreshauptversammlung (§9 u.10)
2) Der Vorstand §11 bis 13)
3) Die Rechnungsprüfer (§14)
4) Das Schiedsgericht (§15)

§9
Jahreshauptversammlung

1) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet alle 3 Jahre, die Kassaprüfung jährlich statt.
2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet
   a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
   b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
   c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
   d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators, binnen 4 Wochen statt.
3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin entweder schriftlich, per E-Mail, oder mit Aushang in den Schaukästen einzuladen.
Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand Abs. 2 lit. a-c, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand mittels Fax, schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
10) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10
Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
f) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich

§11
Vorstand (Vereinsausschuss)

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern

a) den Obmann
b) den Obmannstellvertreter
c) den Schriftführer
d) den Schriftführerstellvertreter
e) den Kassier
f) den Kassierstellvertreter
g) Beiräte

1) Die Wahl wird mittels Stimmzettel oder per Akklamation vorgenommen und es ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf das älteste Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.
8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, oder Rücktritt.
9) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens, mitlaufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
b) Erstellen des Rechenschaftsberichtes.
c) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung.
d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§13
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes u. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes u. des Kassiers.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhalten bedürfen sie jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5) Der Obmann führt den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.
6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und im Vorstand
7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
8) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers, deren Stellvertreter.

§14
Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und alle 3 Jahre der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.
3) Rechnungsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15
Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §577ff ZPO.
2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft gemacht wird. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16
Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch, insofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen.
Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf nur soweit an die Mitglieder ausgezahlt werden, als es die geleisteten Einlagen nicht überschreitet, das verbleibende Vereinsvermögen soll sozialen Zwecken zugeführt werden.